

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Tarifverordnung, Fassung vom 09.01.2019**

### **Langtitel**

Verordnung des Landeshauptmannes über die Festsetzung verbindlicher Tarife für das mit Personenkraftwagen ausgeübte Taxi-, Mietwagen und Gästewagengewerbe

StF: ABl.Nr. 46/2011

### **Änderung**

ABl.Nr. 51/2011

ABl.Nr. 50/2018

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, wird verordnet:

### **Text**

#### **1.Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen bis zu neun Sitzplätzen (einschließlich des Lenkersitzes) sind im Rahmen des Taxi-, Mietwagen und Gästewagengewerbes die in dieser Verordnung bestimmten Entgelte (Tarife) einzuheben.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Beförderungen

- a) von Schülertransporten gemäß § 106 Abs. 10 KFG 1967,
- b) im Auftrag einer Gebietskörperschaft, Behörde, gesetzlichen Interessenvertretung, des Verkehrsverbundes Vorarlberg oder eines Gemeindeverbandes für den ÖPNV sowie – soweit es sich um Krankentransporte handelt – einer Versicherungsanstalt,
- c) auf Grund einer Konzession mit Standort in den Gemeinden Klösterle, Lech oder Mittelberg,
- d) über die Landesgrenze hinaus, wobei in dem Fall auch keine Anwendung für die Fahrtstrecke innerhalb der Landesgrenzen erfolgt,
- e) welche überwiegend auf nicht öffentlichen Straßen erfolgt,
- f) im Rahmen des Betriebes von Anrufsammeltaxis (AST-Verkehr),
- g) aus einem festlichen oder besonderen Anlass (z.B. Hochzeit, Firmung, Begräbnis),
- h) im Rahmen regelmäßiger Beförderungen von geschlossenen Personenkreisen, soweit dabei eine Mehrzahl an Fahrten mittels Sammelrechnung mit Zahlungszielvereinbarung verrechnet wird und dies durch schriftliche Unterlagen nachweisbar ist,
- i) die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen (Botendienstfahrten).

(3) Diese Verordnung ist weiters nicht anzuwenden auf die Beförderung im Rahmen des Gästewagengewerbes, wenn kein gesondertes Entgelt eingehoben wird.

##### **§ 2 Allgemeines**

(1) Andere als in dieser Verordnung angeführte Tarife dürfen im Fahrpreisanzeiger nicht programmiert werden.

(2) In den im 2. Abschnitt festgesetzten Tarifen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

### § 3

#### **Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und dem Leistungstarif (Strecken- oder Zeittarif) sowie allfälligen Zuschlägen.

(2) Der Grundbetrag ist ein fester Betrag, der der beförderten Person unabhängig von der Fahrdauer oder -strecke berechnet wird.

(3) Der Streckentarif ist der Geldbetrag, der für eine bestimmte zurückgelegte Wegstrecke ohne Berücksichtigung der dafür benötigten Zeit verrechnet wird.

(4) Der Zeittarif ist der Geldbetrag, der für eine bestimmte verbrauchte Zeit ohne Berücksichtigung der darin eventuell zurückgelegten Strecke verrechnet wird. Wenn sich der Beginn einer bestellten Fahrt aufgrund einer Verspätung des Fahrgastes verzögert, so kann der Zeittarif erst nach fünf Minuten zur Anwendung gebracht werden.

### § 4

#### **Beförderungsentgelt für die Rückfahrt**

(1) Für die Rückfahrt darf kein Beförderungsentgelt verlangt werden, wenn diese in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Hinfahrt erfolgt und die Wegstrecke nicht länger als die der Hinfahrt ist. Ungeachtet dessen wird während eines – verkehrsbedingten oder von der beförderten Person veranlassten – Fahrzeugstillstandes der Zeittarif gemäß § 9 Abs. 2 berechnet.

(2) Ist die Rückfahrtstrecke länger als die Hinfahrtstrecke, so wird für die zusätzliche Wegstrecke ein Leistungstarif gemäß § 9 Abs. 2 (Strecken- bzw. Zeittarif) eingehoben.

### § 5

#### **Beförderungsentgelt für die Anfahrt zum Aufnahmeort**

Für die Wegstrecke vom Standort des Fahrzeuges bis zur Aufnahme der zu befördernden Person darf ein Beförderungsentgelt nur dann eingehoben werden, wenn der Ort der Aufnahme des Fahrgastes außerhalb der Standortgemeinde des Fahrzeuges gelegen ist.

### § 6

#### **Tarifstufen**

(1) Die Tarifstufe 1 findet Anwendung auf Hinfahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden,  
- die bis einschließlich fünf zugelassene Sitzplätze (einschließlich Lenker) aufweisen,  
- die mehr als fünf zugelassene Sitzplätze (einschließlich Lenker) aufweisen, aber nicht mehr als vier Fahrgäste befördert werden und ein solches Fahrzeug nicht ausdrücklich angefordert wurde.  
Sie gilt auch bei entsprechenden Rückfahrten gemäß § 4 Abs. 2 für die zusätzliche Wegstrecke.

(2) Die Tarifstufe 2 ist auf Hinfahrten anzuwenden, die mit Fahrzeugen mit mehr als fünf zugelassenen Sitzplätzen (einschließlich Lenker) durchgeführt werden,  
- sofern mehr als vier Fahrgäste befördert werden oder  
- ein solches Fahrzeug ausdrücklich angefordert wurde. Sie gilt auch bei entsprechenden Rückfahrten gemäß § 4 Abs. 2 für die zusätzliche Wegstrecke.

(3) Tarifstufe 2 darf im Taxameter nur bei jenen Fahrzeugen einprogrammiert sein, deren Fahrzeuginnenhöhe im Bereich sämtlicher zugelassener Sitzplätze mindestens 105 cm, gemessen vom Fußboden bis zur Fahrzeugdecke, beträgt.

## **2. Abschnitt Tarife**

### § 8

#### **Grundbetrag**

(1) Der Grundbetrag für die Tarifstufen 1 und 2 beträgt:  
Am Tag (zwischen 6 und 21 Uhr): 3,10 Euro  
und in der Nacht (zwischen 21 und 6 Uhr): 3,70 Euro.

(2) In diesem Grundbetrag sind für die Tarifstufe 1 enthalten:  
Am Tag: 84,50 m oder 14,00 Sekunden,  
in der Nacht: 67,50 m oder 14,00 Sekunden.

(3) In diesem Grundbetrag sind für die Tarifstufe 2 enthalten:  
 Am Tag: 67,50 m oder 14,00 Sekunden,  
 in der Nacht: 54,00 m oder 14,00 Sekunden.

§ 9

**Leistungstarif**

(1) Der Leistungstarif wird nach der zurückgelegten Wegstrecke (Streckentarif) oder nach der benötigten Zeit (Zeittarif) berechnet, wobei jeweils der höhere Tarif zur Anwendung gelangt.

(2) Der Leistungstarif beträgt

a) für Fahrten der Tarifstufe 1 am Tag:

	Streckentarif	Zeittarif	Takt	Kosten/km ca.
über 84,50 m bis zu 7.500 m	je angefangene 84,50 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,37 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 116,70 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,71 €
über 15.000 m	je angefangene 126,10 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,59 €

b) für Fahrten in der Tarifstufe 1 in der Nacht:

über 67,50 m bis zu 7.500 m	je angefangene 67,50 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,96 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 93,40 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,14 €
über 15.000 m	je angefangene 100,80 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,98 €

c) für Fahrten in der Tarifstufe 2 am Tag:

über 67,50 m bis zu 7.500 m	je angefangene 67,50 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,96 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 93,40 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,14 €
über 15.000 m	je angefangene 100,80 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,98 €

d) für Fahrten in der Tarifstufe 2 in der Nacht:

über 54,00 m bis zu 7.500 m	je angefangene 54,00 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	3,70 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 74,70 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,68 €
über 15.000 m	je angefangene 80,70 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,48 €

§ 10

**Tarife bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers  
sowie für Miet- und Gästewagen ohne Fahrpreisanzeiger**

(1) Bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers gelten bis zur Entfernung von 100 km die in der Anlage angeführten Beförderungsentgelte. Ab einer Fahrstrecke von 100,01 km beträgt der Streckentarif

- a) für Fahrten in der Tarifstufe 1 am Tag  
je angefangenen km 1,58 Euro
- b) für Fahrten in der Tarifstufe 1 in der Nacht  
je angefangenen km 1,98 Euro
- c) für Fahrten in der Tarifstufe 2 am Tag  
je angefangenen km 1,98 Euro
- d) für Fahrten in der Tarifstufe 2 in der Nacht  
je angefangenen km 2,47 Euro

(2) Bei nicht vorhandenem Taxameter oder Ausfall des Taxameters kann der Zeittarif nur zur Anwendung gebracht werden, wenn sich der Beginn einer bestellten Fahrt aufgrund einer Verspätung des Fahrgastes um mehr als fünf Minuten verzögert oder während der Durchführung des Fahrauftrages vom Fahrgast ein Stillstand des Fahrzeuges veranlasst wird. Der Zeittarif beträgt in diesem Fall 85 Cent je Minute (51 Euro pro Stunde).

(3) für Fahrten mit Miet- oder Gästewagen ohne Fahrpreisanzeiger gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 11  
**Zuschläge**

(1) In allen Tarifstufen ist die Einhebung eines Zuschlages für Gepäck oder ein mit zu beförderndes Tier zulässig, wenn dieses mehr als zehn Kilogramm beträgt:

bis zu 20 kg	1,00 Euro
bis zu 50 kg	2,00 Euro
über 50 kg	nach freier Vereinbarung
Fahrräder	nach freier Vereinbarung.

(2) Pro Fahrt dürfen die Zuschläge gemäß Abs. 1 den Betrag von 10,00 Euro nicht übersteigen.

(3) Für Rollstühle und Assistenzhunde darf kein Zuschlag eingehoben werden.

(4) Für verschmutzte und sperrige Güter (z.B. Fahrräder) muss der Zuschlag vor Antritt der Fahrt vereinbart werden.

(5) Für die Montage von Ketten kann ein Zuschlag vereinbart werden.

**3. Abschnitt**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über die Festsetzung verbindlicher Tarife für das mit Personenkraftwagen ausgeübte Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Gewerbe (Tarifverordnung), ABl.Nr. 43/2008, außer Kraft.

(3) Die Änderungen durch ABl. xx/2018 treten am 1. März 2019 in Kraft.

**Anlage**  
(zu § 10 Abs. 1)

**Anlagen**

Anlage  
(zu §10 Abs. 1)

	Tarifstufe 1 Tag	Tarifstufe 1 Nacht	Tarifstufe 2 Tag	Tarifstufe 2 Nacht
	06:00 - 21:00 Uhr	21:00 - 06:00 Uhr	06:00 - 21:00 Uhr	21:00 - 06:00 Uhr
Strecke	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag
km	EUR	EUR	EUR	EUR
1	5,3	6,5	5,9	7,3
2	7,7	9,5	8,9	11,1
3	10,1	12,5	11,9	14,7
4	12,5	15,5	14,9	18,5
5	14,9	18,5	17,9	22,1
6	17,3	21,3	20,7	25,9

7	19,5	24,3	23,7	29,5
7,5	20,7	25,9	25,3	31,3
8	21,7	27,1	26,5	32,7
9	23,3	29,3	28,7	35,5
10	25,1	31,3	30,7	38,1
11	26,7	33,5	32,9	40,7
12	28,5	35,7	35,1	43,5
13	30,3	37,7	37,1	46,1
14	31,9	39,9	39,3	48,9
15	33,7	42,1	41,5	51,5
16	35,3	44,1	43,5	54,1
17	36,9	46,1	45,5	56,5
18	38,5	48,1	47,5	59,1
19	40,1	50,1	49,5	61,5
20	41,7	52,1	51,5	63,9
21	43,3	54,1	53,5	66,5
22	44,9	56,1	55,5	68,9
23	46,5	58,1	57,5	71,5
24	48,1	60,1	59,5	73,9
25	49,7	62,1	61,5	76,3
26	51,3	64,1	63,5	78,9
27	52,9	66,1	65,5	81,3
28	54,5	67,9	67,3	83,9
29	56,1	69,9	69,3	86,3
30	57,5	71,9	71,3	88,7
31	59,1	73,9	73,3	91,3
32	60,7	75,9	75,3	93,7
33	62,3	77,9	77,3	96,3
34	63,9	79,9	79,3	98,7
35	65,5	81,9	81,3	101,1
36	67,1	83,9	83,3	103,7
37	68,7	85,9	85,3	106,1
38	70,3	87,9	87,3	108,5
39	71,9	89,9	89,3	111,1
40	73,5	91,7	91,1	113,5
41	75,1	93,7	93,1	116,1
42	76,7	95,7	95,1	118,5
43	78,3	97,7	97,1	120,9
44	79,9	99,7	99,1	123,5
45	81,3	101,7	101,1	125,9
46	82,9	103,7	103,1	128,5
47	84,5	105,7	105,1	130,9
48	86,1	107,7	107,1	133,3
49	87,7	109,7	109,1	135,9
50	89,3	111,7	111,1	138,3
51	90,9	113,7	113,1	140,9
52	92,5	115,5	114,9	143,3
53	94,1	117,5	116,9	145,7
54	95,7	119,5	118,9	148,3
55	97,3	121,5	120,9	150,7

56	98,9	123,5	122,9	153,1
57	100,5	125,5	124,9	155,7
58	102,1	127,5	126,9	158,1
59	103,7	129,5	128,9	160,7
60	105,1	131,5	130,9	163,1
61	106,7	133,5	132,9	165,5
62	108,3	135,5	134,9	168,1
63	109,9	137,5	136,9	170,5
64	111,5	139,3	138,7	173,1
65	113,1	141,3	140,7	175,5
66	114,7	143,3	142,7	177,9
67	116,3	145,3	144,7	180,5
68	117,9	147,3	146,7	182,9
69	119,5	149,3	148,7	185,5
70	121,1	151,3	150,7	187,9
71	122,7	153,3	152,7	190,3
72	124,3	155,3	154,7	192,9
73	125,9	157,3	156,7	195,3
74	127,5	159,3	158,7	197,7
75	128,9	161,3	160,7	200,3
76	130,5	163,3	162,7	202,7
77	132,1	165,1	164,5	205,3
78	133,7	167,1	166,5	207,7
79	135,3	169,1	168,5	210,1
80	136,9	171,1	170,5	212,7
81	138,5	173,1	172,5	215,1
82	140,1	175,1	174,5	217,7
83	141,7	177,1	176,5	220,1
84	143,3	179,1	178,5	222,5
85	144,9	181,1	180,5	225,1
86	146,5	183,1	182,5	227,5
87	148,1	185,1	184,5	230,1
88	149,7	187,1	186,5	232,5
89	151,3	188,9	188,3	234,9
90	152,7	190,9	190,3	237,5
91	154,3	192,9	192,3	239,9
92	155,9	194,9	194,3	242,3
93	157,5	196,9	196,3	244,9
94	159,1	198,9	198,3	247,3
95	160,7	200,9	200,3	249,9
96	162,3	202,9	202,3	252,3
97	163,9	204,9	204,3	254,7
98	165,5	206,9	206,3	257,3
99	167,1	208,9	208,3	259,7
100	168,7	210,9	210,3	262,3
jeder weitere Kilometer	1,58	1,98	1,98	2,47